



Medizinische Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 01.03.2016

Gemäß § 13 Abs.1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), in Verbindung mit § 4 Abs. 7 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 16.07.03 (BGBl. I S. 1442) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10.11.03 (BGBl. I S. 2263) und den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) in der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Abl. 2013, Nr. 11, S. 1), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (180 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“
 - § 3 Studienberatung
 - § 4 Zulassung zum Studium
 - § 5 Studienbeginn
 - § 6 Aufbau des Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“
 - § 7 Praktika
 - § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 9 Abschlussbezeichnung
 - § 10 Formen von Modulleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen
 - § 11 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen
 - § 12 Prüferinnen und Prüfer
 - § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 14 Bachelor-Arbeit
 - § 15 Staatliche Prüfung nach KrPflG und KrPflAPrV für die Ausbildung
 - § 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
 - § 17 Inkrafttreten

Anlage 1 Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“ (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2016/2017 das Studium der Evidenzbasierten Pflege im primärqualifizierenden Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“

(1) Ziel des Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“ ist es, erstens die Studierenden zur Analyse von komplexen pflegerelevanten Gesundheitsproblemen zu befähigen. Das zweite übergeordnete Ziel ist es, wissenschaftlich fundierte Urteile von wissenschaftlichem Regelwissen abzuleiten, sie im Kontext der individuellen Situation der Patientinnen und Patienten zu interpretieren und darauf aufbauend pflegerische und heilkundliche Maßnahmenpläne und Problemlösungsstrategien zu erarbeiten und weiter zu entwickeln.

(2) Im Rahmen eines Modellvorhabens nach § 63 Abs. 3c Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) werden in diesem Studiengang erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermittelt.

(3) Im Studiengang werden u.a. folgende Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt:

- Wissenschaftlich fundiertes Fallverstehen und ein methodisch reflektiertes, differenziertes und priorisiertes professionelles Handeln,
- bedarfsgerechtes Gestalten von pflegerischen Maßnahmen im stationären als auch ambulanten Bereich, ausgerichtet an der Komplexität des Versorgungsauftrags,
- Recherche, Analyse und Bewertung aktueller Forschungsberichte zu pflegerelevanten Assessments und Interventionen und Einschätzung der externen Evidenz für die Translation in die Praxis,
- Anleitung von kranken oder hilfsbedürftigen Menschen zur Erlangung eines hohen Maßes an gesundheitsbezogener Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und Autonomie,
- Kommunikations- und Interaktionskompetenzen im Bereich der Beratung, Anleitung und Schulung sowie in der Gesundheitsförderung und Prävention/Rehabilitation von Patienten/Patientinnen und ihren Angehörigen sowie darüber hinaus in der Planung, Anleitung und Umsetzung von pflegerischen Maßnahmen,
- Kompetenzen zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen relevanten Berufsgruppen des Gesundheits- und Sozialsystems sowie intra- und interdisziplinäre und sektorenübergreifende Versorgungssteuerung und Schnittstellenmanagement,
- Formulieren von pflegerelevanten Problemstellungen, Entwickeln von wissenschaftlich begründeten Lösungsansätzen, die logisch bzw. forschungserkenntnisbezogen im Team, vor einem Fachpublikum oder vor Laien präsentiert und begründet werden,
- Kritisch-analytische Auseinandersetzung mit sozial-, gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Theorien,

- Reflexion von gesetzlichen Grundlagen, ethischen Prinzipien und pflegerisch-therapeutischen Methoden.

(4) Der Studiengang qualifiziert für weiterführende Studienprogramme, insbesondere für einen Masterstudiengang in Gesundheits- und Pflegewissenschaften, sowie für folgende Berufsfelder: Selbständige, fachliche Begleitung, Pflege und Gesundheitsförderung von akut erkrankten und chronisch kranken Menschen sowie fachliche Begleitung von Menschen, die präventive Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen (wie medizinisch-präventive Interventionen), Leitung von Organisationseinheiten auf unterer und mittlerer Ebene (Primary Nursing), Weiterbildungstätigkeiten im Gesundheits- und Bildungssektor, wissenschaftliche Forschungsassistenten und -mitarbeit, Mitwirkung bei Sachverständigentätigkeiten.

(5) Bestandteil des Studiengangs ist auch die Vermittlung einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Sinn von § 2 Abs. 2 Satz 4 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) im Umfang von mindestens 200 Stunden (theoretische und praxisbezogene Inhalte), welche eine der Voraussetzungen für die spätere Betätigung als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter ist.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät (zuständiges Prüfungsamt) statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 Abs. 6 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) und der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom .. (ABl. 2016, Nr. ..., S....) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 6

Aufbau des Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“

(1) Als primärqualifizierend ausgestalteter Studiengang soll das Studium zugleich für die Ausübung des Pflegeberufs (mit heilkundlichen Tätigkeiten) qualifizieren, weshalb zwei Abschlüsse angestrebt werden.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs führt zur Erlangung eines Bachelorgrades. Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en bzw. Moduleilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage 1 „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

(3) Mit dem vollständigen Erbringen der Modulleistungen sowie der Praxiseinsätze gemäß § 7 Abs. 2 (b) liegen darüber hinaus die Voraussetzungen zur Zulassung zur staatlichen Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Gesundheits- und Krankenpfleger/-in" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 KrPflAPrV vor. Diese Prüfung erstreckt sich gemäß § 4a Krankenpflegegesetz (KrPflG) auf die erworbenen, erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten.

(4) Die Regelstudienzeit des Studiengangs umfasst 8 Semester.

(5) Der Studiengang besteht hauptsächlich aus Pflichtmodulen. Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen muss ein Modul gewählt werden:

- EbP-6.2: Gesundheit und Gesundheitsförderung-1
- EbP-6.2: Gesundheit und Gesundheitsförderung-2

(6) Abweichend von § 7 Abs. 7 ABStPOBM sind die Module der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ) nicht frei wählbar. Die Module „Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren“ sowie „Englisch für die Pflegewissenschaft“ sind Pflichtmodule, die dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 7 Abs. 5 ABStPOBM zuzuordnen sind.

(7) Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Modulen werden Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Die regelmäßige Teilnahme an den Modulen ist gegeben, wenn die Studierenden zu mindestens 90 % der Lehrveranstaltungen jeweils der einzelnen Modulbestandteile anwesend waren (§ 7 Nr. 2 KrPflG).

§ 7

Praktika

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel im Universitätsklinikum Halle sowie in weiteren ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 4 Abs. 2 KrPflG absolviert.

(2) Es werden zwei Arten von Praktika unterschieden:

- (a) Fachpraktika, die im Rahmen einzelner Module gemäß der Modulbeschreibungen in einem Gesamtumfang von 600 Stunden abzuleisten sind.
- (b) Praxiseinsätze, die außerhalb von Modulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 KrPflAPrV zusätzlich als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung der Berufsausbildung in einem Gesamtumfang von 1.900 Stunden absolviert werden müssen.

(3) Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika (zugleich praktische Ausbildung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 KrPflAPrV) werden Bescheinigungen nach dem Muster gemäß Anlage 2 ausgestellt. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die Studierenden zu mindestens 90 % der gesamten Praktika anwesend waren (§ 7 Nr. 2 KrPflG).

(4) Im Rahmen der Praxiseinsätze sind ab dem 5. Semester Nachtdienste im Umfang von mindestens 80, höchstens 120 Stunden (§ 1 Abs. 3 KrPflAPrV) abzuleisten.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Zur Stärkung der Sprachkompetenz können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- (a) Vorlesungen
Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (b) Seminare
Seminare führen in ausgewählte Gegenstandsbereiche ein und dienen der vertiefenden Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen. Sie sind durch Einbezug der Studierenden durch die Lehrenden und teilnahmeorientierte Gestaltung der Lehre charakterisiert.
- (c) Kleingruppenprojekte
Kleingruppenprojekte ermöglichen eine angeleitete Unterweisung einer kleinen Gruppe von Studierenden in der praktischen Pflege bzw. multiprofessionellen Gesundheitsversorgung. Sie finden in der Regel im Universitätsklinikum statt und vertiefen behandelte Stoffgebiete, fachwissenschaftliche Fragestellungen und die Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten unter Einbezug von Patientinnen und Patienten.
- (d) Praktische Übungen
Praktische Übungen dienen der Aneignung von praktischen Fertigkeiten und pflegerelevanten Kompetenzen. Soweit möglich und zweckmäßig, werden praktische Übungen im SkillsLab bzw. nach Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden am Patienten bzw. an der Patientin durchgeführt. Sie finden z.T. im interprofessionellen Team, d.h. gemeinsam mit Studierenden des Studiengangs Medizin, statt.

§ 9

Abschlussbezeichnung und Abschlussbescheinigungen

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Medizinischen Fakultät der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

(2) Die Berufsausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger wird gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 KrPflG mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Dem Zeugnis über die bestandene staatliche Prüfung wird eine Bescheinigung der Hochschule gemäß Anlage 3 beigelegt, aus der sich die heilkundlichen Tätigkeiten ergeben, die Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung und erweiterten staatlichen Prüfung waren. Darüber hinaus wird auf Antrag eine Bescheinigung der Hochschule über die Vermittlung einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Sinn von § 2 Abs. 2 Satz 4 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) im Umfang von mindestens 200 Stunden (theoretische und praxisbezogene Inhalte) beigelegt.

(3) Das Bestehen der staatlichen Prüfung ist keine Voraussetzung für die Verleihung des Bachelorgrades.

§ 10

Formen von Modulleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von **Modulleistungen** sind:

- a) Klausur: Eine Klausur dauert in der Regel 90 bis 120 Minuten.
- b) Elektronische Klausur: computergestützt abgenommene Prüfungsleistung, Dauer in der Regel 90 bis 120 Minuten.
- c) Klausur im A-W-V: Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren, Dauer in der Regel 90 bis 120 Minuten.
- d) Mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten, im Modul Bachelor-Arbeit hingegen 30 Minuten.
- e) Falldarstellung: Eine Falldarstellung ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 15 Seiten, die einen konkreten klinischen Fall auf der Grundlage von Kriterien bzw. der vorhandenen Evidenzlage reflektiert, ggf. inklusive Entwicklung eines Pflegeplans.
- f) Schriftliche Ausarbeitung: Eine schriftliche Ausarbeitung ist ein Text mit einem Umfang von maximal 10 Seiten zu einer wissenschaftlichen Fragestellung.
- g) Projektbericht: Ein Projektbericht ist ein Text mit einem Umfang von maximal 12 Seiten zu einer Projektarbeit und stellt Projektansatz, Durchführung und Projektergebnisse dar.
- h) OSCE (Objective structured clinical examination): Die OSCE ist eine standardisierte, strukturierte Prüfung in Form eines Parcours mit verschiedenen Stationen, an welchen die Studierenden klinische Fertigkeiten und Kompetenzen einzeln oder in Gruppen (in der Regel bis zu 6 Personen) demonstrieren. In der Regel dauert die Prüfung pro Studierenden 60 bis 120 Minuten.
- i) Fallbezogene praktische Prüfung: Hierbei werden praktische Fertigkeiten und Kompetenzen in der klinischen Einrichtung mit Einbeziehung von Patientinnen und Patienten demonstriert. Die Prüfung dauert in der Regel maximal 60 Minuten.
- j) Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.

(2) Formen von **Studienleistungen** und **Modulvorleistungen** sind:

- a) Referat bzw. Präsentation: mündlicher Vortrag von maximal 20 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars.
- b) Falldarstellung: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 15 Seiten, die einen konkreten Fall auf der Grundlage von Kriterien bzw. der vorhandenen externen Evidenz reflektiert.
- c) Analyse eines Projekts: schriftliche Ausarbeitung anhand vorgegebener Kriterien in einem Umfang von in der Regel max. 12 Seiten.
- d) Bearbeitungen von Übungsaufgaben: Bearbeitung von Rechercheaufgaben, Bibliographie, schriftliche Beantwortung von Fragen, Erstellung von Exzerpten oder Zusammenfassungen von Texten im Umfang von maximal 10 Seiten, auch in englischer Sprache.
- e) Erstellung eines Posters: Erarbeitung und angemessene mediale Darstellung eines Themas.
- f) Praxisbezogene Aufgaben: Sie stellen schriftliche Bearbeitungen von Aufgabenstellungen zu praxisrelevanten Fragestellungen und pflegerischen Situationen dar. Typischerweise erhalten die Studierenden die Aufgabenstellungen von den Praxisanleiter/innen in den klinischen Einrichtungen.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen bei fristgemäßer Anmeldung zum Modul nochmals zu besuchen.

(5) Ist auch die zweite Wiederholung einer Modulleistung bzw. Modulteilleistung nicht bestanden, ist die Modulleistung gemäß § 14 Abs. 9 ABStPOBM endgültig nicht bestanden. Hierüber ist die Studentin bzw. der Student schriftlich zu benachrichtigen. Das endgültige Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium; bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(6) Schriftliche und mündliche Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern und mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können schriftliche und mündliche Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen in englischer Sprache verfasst werden.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs (Modulhandbuch).

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens zu Beginn des Semesters über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem durch das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät (zuständiges Prüfungsamt) bekannt gegeben.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das Studiendekanat spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das Studiendekanat, widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferin bzw. Prüfer können alle nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigten Personen und die in § 33 Abs. 1 und 2 HSG LSA genannten Personen sein.

(2) Darüber hinaus können Lehrbeauftragte, die im Studiengang lehren, vom Prüfungsausschuss zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden, wenn aus dem Personenkreis nach § 12 Abs. 4 HSG LSA und § 33 Abs. 1 und 2 HSG LSA nicht genügend Prüfer zur Verfügung stehen.

(3) Modulleistungen und Modulteilleistungen werden gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder bei mündlichen Modulleistungen von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers bewertet.

(4) In der Regel sind die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Die Beisitzerinnen und Beisitzer bestellt der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss. Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Funktion unabhängig.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelor-Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“ bilden Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Gesundheits- und Pflegewissenschaft, der Medizinischen Fakultät oder des Klinikums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einen von der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen bzw. Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit.

(3) Aufgaben und Verfahrensweisen der Arbeit des Studien- und Prüfungsausschusses regelt § 17 ABSIPOBM.

§ 14

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit (Bachelor-Thesis) nach § 10 Abs. 1 (j) bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfungsleistung (Verteidigung) nach § 10 Abs. 1 (d) eine obligatorische Prüfungsleistung im Modul ‚Bachelor-Abschlussarbeit‘, welches den Umfang von 10 Leistungspunkten hat.

(2) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 140 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat. Dabei müssen folgende Module erfolgreich abgeleistet sein:

- EbP-1.1: Pflege und ihre medizinischen Grundlagen I
- EbP-1.2: Pflege und ihre medizinischen Grundlagen II
- EbP-1.5: Fachpraxis I: Pflegerisches Handeln
- EbP-2.1: Pflege und ihre medizinischen Grundlagen III
- EbP-2.2: Pflege und ihre medizinischen Grundlagen IV
- EbP-2.3: Pflege im Kontext ärztlicher Diagnostik und Therapie
- EbP-2.4: Pflege und multiprofessionelles Team I
- EbP-3.1: Pflege und multiprofessionelles Team II
- EbP-4.1: Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team I
- EbP-5.1: Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team II
- EbP-6.1: Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team III

(3) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr bzw. ihm gestellte Problem bzw. die Fragestellung aus dem Bereich der Pflegewissenschaft selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu

bearbeiten. Es muss so beschaffen sein, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird frühestens 2 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einen Prüfer betreut. Um das Studium in der Regelstudienzeit abschließen zu können, wird die Ausgabe des Themas zum Beginn des 7. Fachsemesters empfohlen.

(5) Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus der in §§ 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppe. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Die Ausgabe des Themas und deren Datum sind durch das Studiendekanat aktenkundig zu machen. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 30 Seiten aufweisen.

(6) Die Bearbeitungszeit umfasst in der Regel 9 Monate. Sofern das Thema erst ausgegeben wird, nachdem die Praxiseinsätze im 7. und/oder 8. Semester abgeschlossen sind, wird die Bearbeitungszeit im Einzelfall unter Berücksichtigung der sonstigen, noch zu erbringenden Modulleistungen anhand des studentischen Workloads (300 Std.) von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Ausfertigungen und zusätzlich in einer elektronischen Fassung beim Studiendekanat einzureichen bzw. postalisch an das Studiendekanat zu versenden. Der Abgabetag bzw. das Datum des Poststempels ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht eingereicht, so lautet ihre Gesamtbewertung ‚nicht ausreichend‘.

(8) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Die Bearbeitungszeit für das ersatzweise ausgegebene Thema bleibt von der Rückgabe unberührt.

(9) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden. Eine Gutachterin/ein Gutachter hat Professorin/Professor oder Privatdozentin/Privatdozent zu sein.

(10) Die Gutachten sind in der Regel spätestens 6 Wochen nach Zustellung der Abschlussarbeit an die Gutachterinnen/die Gutachter durch die Gutachterinnen/Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(11) Die Note der Abschlussarbeit wird nach den Regelungen des § 21 Abs. 5 bis 7 ABStPOBM aus dem arithmetischen Mittel der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung der Abschlussarbeit durch die beiden Gutachterinnen/Gutachter eine Differenz von zwei oder mehr Notenwerten oder wird von einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll innerhalb 4 Wochen erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss endgültig.

(12) Die mündliche Verteidigung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie kann auf Antrag der Studierenden vor Ablauf der Begutachtungsfrist der Bachelor-Arbeit stattfinden. In der mündlichen Verteidigung soll die Studierende/der Studierende zeigen, dass er/sie die

Arbeitsergebnisse aus der Bachelor-Arbeit darzustellen weiß sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Die Beurteilung der schriftlichen Bachelor-Arbeit bleibt von der mündlichen Verteidigung unberührt.

(13) Nach der Ermittlung des arithmetischen Mittels der beiden Gutachten gemäß Absatz 11 errechnet sich die Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit im Verhältnis 3:1 der schriftlichen Arbeit zur mündlichen Verteidigung.

(14) Die Studentin oder der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(15) Verfahren und Fristsetzungen bei Erkrankung, Mutterschutz und Elternzeit regelt § 20 Abs. 12 ABStPOBM. Macht eine Studierende/ein Studierender entsprechende Gründe zur Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit geltend, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nach Prüfung der Gründe auf Verlängerung gemäß § 20 Abs. 12 ABStPOBM oder Ausgabe eines neuen Themas entscheiden. Die Ausgabe eines neuen Themas stellt eine Ausnahmeregelung im Sinne einer Einzelfallentscheidung nach Prüfung der Gründe dar.

(16) Die Leistung der Bachelor-Arbeit (Bachelor-Thesis) sowie die mündliche Prüfungsleistung (Verteidigung) bleiben vom Bestehen bzw. Nichtbestehen der staatlichen Prüfung nach § 1 Abs. 1 KrPflAPrV (siehe § 9 Abs. 3) unberührt.

§ 15

Staatliche Prüfung nach KrPflG und KrPflAPrV für die Ausbildung

(1) Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ bzw. „Gesundheits- und Krankenpfleger“ ist gemäß § 2 Abs. 1 KrPflG das Bestehen der staatlichen Prüfung gemäß § 3 KrPflAPrV. Diese umfasst einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. Die drei Prüfungsteile erstrecken sich gemäß § 4a KrPflG jeweils auch auf den Themenbereich der heilkundlichen Tätigkeiten, welcher Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung ist.

(2) Für die Zulassung, Durchführung und Wiederholung der staatlichen Prüfung gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege. Die Teile der staatlichen Prüfung werden jeweils in den letzten Monaten des Sommersemesters durchgeführt.

(3) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung gebildet. Diesem sollen neben dem Behördenvertreter i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 1 KrPflAPrV als Vorsitzendem drei Professoren sowie die wissenschaftlichen und ärztlichen Mitarbeiter angehören, welche Lehraufgaben für den Studiengang übernehmen. Des Weiteren sollen die im Studiengang eingesetzten Lehrkräfte des Ausbildungszentrums sowie die Vertreter der zentralen Praxisanleitung des Universitätsklinikums Halle (Saale), welche die Prüflinge überwiegend ausgebildet haben, Mitglieder des Prüfungsausschusses sein. Die Mitglieder werden von der gemäß KrPflAPrV zuständigen Behörde bestellt.

(4) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung besteht aus den im Rahmen des Studiengangs erbrachten Modulleistungen der Module EbP-4.1, EbP-5.1, EbP-6.1 und EbP-7.1. Die Noten dieser vier Modulleistungen werden als schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung i.S.v. § 13 Abs. 1 KrPflAPrV anerkannt und gehen jeweils zu 20 % in die Endnote gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 KrPflAPrV ein. Zum Themenbereich der heilkundlichen Tätigkeiten wird gemäß § 4a Abs. 4 Satz 2 und 3 KrPflG eine gesonderte Aufsichtsarbeit geschrieben, deren Note ebenfalls zu 20

% in die Endnote einfließt. Die Note für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung wird aus den Noten der vier Modulklausuren gemäß Satz 1 sowie der Note der Aufsichtsarbeit gemäß Satz 2 gebildet. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der fünf Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(5) Die Durchführung des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erfolgt gemäß §§ 14, 15 KrPflAPrV sowie § 4a Abs. 5 und 6 KrPflG.

(6) Ist der praktische Teil oder alle Teile der staatlichen Prüfung nicht bestanden, so dürfen die Studierenden zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn sie entsprechend § 8 Abs. 4 KrPflAPrV an einer weiteren Ausbildung teilgenommen haben, deren Dauer und Inhalt von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 3 bestimmt werden.

(7) Bis zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung bleiben die Studierenden in den Studiengang immatrikuliert.

(8) Eine nicht bestandene staatliche Prüfung führt nicht zur Exmatrikulation. Wird der Bachelor of Science (B.Sc.) aufgrund der erbrachten Modulleistungen, einschließlich der Bachelorarbeit, verliehen (§ 9 Abs. 3), besteht kein Anspruch auf Erteilung der Berufsbezeichnung gemäß § 1 KrPflG.

§ 16

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(1) Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 6) regelt, welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule benotet werden und welche in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen (§ 21 Abs. 1 ABSfPOBM).

(2) Hat eine Studierende/ein Studierender beide alternative Wahlpflichtmodule absolviert, geht das Wahlpflichtmodul mit der höchsten Benotung in die Gesamtnote ein.

(3) Einmal bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 1. März 2016; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13. April 2016.

(2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2016/2017 das Studium der Evidenzbasierten Pflege im primärqualifizierenden Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

Halle (Saale), 13. April 2016

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage 1 (gemäß § 6 Abs. 2)
Studiengangübersicht für den Bachelor-Studiengang "Evidenzbasierte Pflege" (180 LP)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzung</i>	<i>Kontakt- studium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistung</i>	<i>Modulvor- leistung</i>	<i>Modul- leistung</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Empfehlung Anfangs- semester</i>
Pflichtmodule								
EbP 1.1 - Pflege und ihre medizinischen Grundlagen I	Nein	8	10	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	10/170	1.
EbP 1.2 - Pflege und ihre medizinischen Grundlagen II	Nein	4	5	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	1.
EbP 1.3 - Theoretische Grundlagen der Gesundheits- und Pflegewissenschaften	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	1.
EbP 1.4 - Evidenzbasierte Pflege I (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-	5/170	1.

						Verfahren		
EbP 1.5 - Fachpraxis I: Pflegerisches Handeln	Nein	6	5	Nein	Ja	OSCE	5/170	1. und 2.
EbP 1.6 - Ethische und historische Fragestellungen der Gesundheits- und Pflegewissenschaften (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	1. und 2.
EbP 2.1 - Pflege und ihre medizinischen Grundlagen III	Nein	4	5	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	2.
EbP 2.2 - Pflege und ihre medizinischen Grundlagen IV	Nein	4	5	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	2.
EbP 2.3 - Pflege im Kontext ärztlicher Diagnostik und Therapie	Nein	4	5	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	2.
EbP 2.4 - Pflege und multiprofessionelles Team I	Nein	2	5	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder	5/170	2.

						Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
EbP 3.1 - Pflege und multiprofessionelles Team II	Nein	4	5	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren; Falldarstellung	5/170	3.
EbP 3.2 - Methoden des Assessment und der Diagnostik	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	3.
EbP 3.3 - Evidenzbasierte Pflege II (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	3.
EbP 3.4 - Grundlagen der Geistes- und Sozialwissenschaften	Nein	8	10	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	10/170	3. und 4.

EbP 3.5 - Gesundheitsdidaktik: Beratung, Anleitung & Schulung im Kontext der Pflegeberufe (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Nein	Nein	OSCE	5/170	3.
EbP 4.1 - Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team I	Ja	8	10	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren; Falldarstellung	10/170	4.
EbP 4.3 - Fachpraxis II: Heilkundliche Tätigkeiten	Ja	12	10	Nein	Nein	Projektbericht ; Fallbezogene praktische Prüfung	10/170	4. und 5.
EbP 5.1 - Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team II	Ja	10	10	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren; Falldarstellung	10/170	5.
EbP 5.3 - Case Management	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-	5/170	5. und 6.

						Wahl- Verfahren; Projektbericht		
EbP 5.4 - Unternehmensführung und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	5. und 6.
EbP 6.1 - Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team III	Ja	10	10	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren; Falldarstellung	10/170	6.
EbP 6.3 - Zivil- und Sozialrecht in der Pflege	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	6.
EbP 7.1 - Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team IV	Ja	10	10	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur teilweise im Antwort-Wahl-	10/170	7.

						Verfahren; Falldarstellung		
EbP 7.2 - Fachpraxis III: Heilkundliche Tätigkeiten	Nein	4	5	Nein	Ja	Falldarstellung; Projektbericht	5/170	7.
EbP 7.3 - Bachelorarbeit	Ja	1	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit; Mündliche Prüfung (Verteidigung)	10/170	7. und 8.
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): 2 ASQ-Module (10 LP)								
EbP 4.2 - Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	Nein	2	5	Ja	Nein	Schriftliche Ausarbeitung	-	4.
EbP 5.2 - Englisch für die Pflegewissenschaft	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	-	5.
Wahlpflichtmodule								
Gesundheit und Gesundheitsförderung (eins aus zwei, 5 LP)								
EbP 6.2 - Gesundheit und Gesundheitsförderung -1	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/170	6.
EbP 6.2 - Gesundheit und Gesundheitsförderung -2	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder	5/170	6.

						Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anlage 2
(gemäß § 6 Abs. 7 sowie § 7 Abs. 3)

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Medizinische Fakultät

Bescheinigung
über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

Name, Vorname

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

hat in der Zeit vom bis
regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der
praktischen Ausbildung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und
Krankenpfleger gemäß § 4 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes teilgenommen.
Die Ausbildung ist - nicht - über die nach dem Krankenpflegegesetz zulässigen Fehlzeiten
hinaus - um ... Stunden *) - unterbrochen worden.

Ort, Datum

..... (Stempel)

.....

Unterschrift der/des Prüfungsausschussvorsitzenden

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3
(gemäß § 9 Abs. 2)

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Medizinische Fakultät

Bescheinigung über heilkundliche Tätigkeiten gemäß § 4a Absatz 3 Krankenpflegegesetz
(KrPflG)

Hiermit wird gemäß § 4a Absatz 3 KrPflG bescheinigt, dass

Name, Vorname

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger/-in eine
zusätzliche Ausbildung in folgenden heilkundlichen Tätigkeiten (diagnosebezogen) gemäß
Tabelle 1 des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Richtlinie nach § 63
Absatz 3c SGB V vom 20. Oktober 2011 erhalten hat, welche auch Gegenstand der
erweiterten staatlichen Prüfung waren:

- Diabetes mellitus Typ 1 & 2
- Chronische Wunden
- Demenz

- Hypertonus

Ort, Datum

..... (Stempel)

.....
Unterschrift Studiendekan